

# Satzung der Burda-Bande e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Burda-Bande“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und den Unterhalt einer betriebsnahen Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Bei Elternpaaren, die beide Mitglieder des Vereins sind, hat die Elternschaft insgesamt eine Stimme in Mitgliederversammlungen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (des Kindes zur Betreuung) entscheidet die Mitgliederversammlung / der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme wird durch Beschluss auf den Vorstand übertragen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen (siehe unter §4 Abs. 1 passive Mitglieder). Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen

- Kindertageseinrichtung.
- b) mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand mit einer 1-Monats-Frist zum Quartalsende.
  - c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Bei Ausschluss aus wichtigem Grund: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

## **§ 6 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem über individuelle Zugangsdaten nur Mitgliedern zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung und informiert darüber in der Einladung.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

## **§ 9 Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
2. Die Stimmberechtigung liegt nicht bei jedem Elternteil, sondern bei einer Stimme pro Kind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen wird durch Beschluss auf den Vorstand übertragen.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand mit dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern
  - b. Darüber hinaus kann auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden, eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl an Beisitzern in den Vorstand gewählt werden. Diese sind stimmberechtigt aber nicht Teil des geschäftsführenden Vorstands (s.u.).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 10.000 ist die Unterschrift von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Die/Der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter/innen beruft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat i.d.R. in schriftlicher Form oder per E-Mail, Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands und in Anwesenheit mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit ergänzt werden. In diesem Fall informiert der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung über die Ergänzung.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. (s. Ziff. 8)
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind durch die/den Schriftführer/in schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.

9. Der Vorstand wird im Innenverhältnis von einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft“ zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 20.März 2023 in Kraft.